



STATUTEN

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Verein Wettkampf Judo Regensburg“ (VWJ), im folgenden Verein genannt, besteht ein Verein im Sinn der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Regensburg.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins besteht darin, die Wettkampftätigkeiten sowie gesellschaftliche Anlässe der Vereinsmitglieder zu unterstützen und zu fördern. Im Einzelfall wird der Vorstand im Rahmen des Budgets entscheiden.

Zur Erreichung dieser Ziele wird ein Jahresbeitrag erhoben. Des Weiteren sollen Erlöse aus Vereinsaktivitäten und Sponsoren die nötigen finanziellen Mittel aufbringen.

Art. 3 Beziehung zur Judo-Schule Regensburg

Der Verein ist selbständig und rechtlich von der Judo-Schule Regensburg unabhängig. Er nimmt in keinem Fall Einfluss auf technische und organisatorische Belange der Judo-Schule Regensburg (JSR).

Er darf nicht in Konkurrenz zu ihr treten. Die Inhaber der JSR delegieren ständig ein Vorstandsmitglied. Sämtliche Vorstandsmitglieder haben den gleichen Stimmenanteil.

Art. 4 Organisation

Der Verein ist durch den Vorstand und die jährliche, im Monat März stattfindende GV organisiert.

a) Vorstand

Der Vorstand umfasst mindestens fünf Mitglieder:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Wettkampfbefehlshaber
- Delegierter JSR

Dem Vorstand können höchstens sieben Mitglieder angehören, nämlich zusätzlich zu den oben aufgeführten ein Vize-Präsident und höchstens einem Beisitzer.

Der Vorstand hat eine finanzielle Kompetenz von Fr. 1'000.- (eintausend).

b) Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) hat mindestens folgende Traktanden zu behandeln:

1. Wahl der Stimmentzähler
2. Abnahme des Protokolls der letzten GV
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Jahresrechnung
 - a) Erläuterungen
 - b) Revisorenbericht
 - c) Abnahme der Jahresrechnung
 - d) Abnahme des Budgets

5. Jahresbeitrag
6. Mutationen
7. Wahlen (Vorstand und Rechnungsrevisoren)
8. Anfrage von Mitgliedern
9. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich und begründet einzureichen.

c) Revisoren

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren werden gestaffelt für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr wird ein ausscheidendes Mitglied ersetzt.

Art. 5 Auflösung des Vereins

Ein Auflösungsbeschluss kann nur durch eine Generalversammlung (GV) gefasst werden. Über das Vereinsvermögen entscheidet die die Auflösung beschliessende GV.

Im Weiteren gelten Art. 77 und 78 ZGB.

Art. 6 Mitglieder

a) Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder gelten alle Judokas und Jiukas der Judo-Schule Regensdorf, welchen der Verein die Startgelder derjenigen Turniere bezahlt, die auf dem Wettkampf-Jahresprogramm der Judo-Schule sind.

b) Passivmitglieder

Als Passivmitglieder gelten alle übrigen, dem Verein zugewandten Personen.

c) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein während mindestens fünf Jahren im Vorstand besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

d) Stimmberechtigung

Alle Mitglieder, die im laufenden Jahr 16 Jahre alt werden, sind stimmberechtigt.

Art. 7 Haftung

Der Mitgliederbeitrag wird jedes Jahr von der Generalversammlung festgelegt. Die Haftung der Mitglieder ist auf den Mitgliederbeitrag beschränkt.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 28. März 2012 und wurden von der GV vom 27. März 2013 angenommen. Sie treten sofort in Kraft.